

Entwurf

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Dicke Eiche" im Landkreis Bad Dürkheim

Vom 17. Febr. 1981

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Elmstein, etwa 4 km nördlich von Elmstein am "Finstereck" in Abteilung XVI 3 b, im Forstamtsbezirk Elmstein-Süd stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Eiche (*Quercus sessiliflora* Sal.) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung "Dicke Eiche".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser 500jährigen markanten Einzelschöpfung der Natur, welche sich aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, ihrer naturhistorischen Bedeutung sowie ihres landschaftsprägenden Charakters hervorhebt. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 40 m.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nach-

haltigen Störung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

(2) Verboten ist insbesondere

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
2. das Aufstellen von Ruhebänken;
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes;
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
6. das Abholzen des das Naturdenkmal umgebenden Baumbestandes.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des in der geschützten Umgebung stehenden Baumbestandes, soweit es sich um Maßnahmen einer Waldbestandspflege handelt;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ruhebänke aufstellt;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes verdichtet;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums verursacht, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 den das Naturdenkmal umgebenden Baumbestand abholzt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 17.02.81

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

(D e u t s c h)

Landrat